

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 09.07.2015

- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Lehrkräfte mit Führungsaufgaben
zum 1. August 2015
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Klarstellung Beurteilungsverzicht
zum 1. August 2015
- **ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**
hier: Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen als Systembetreuer, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen
zum 1. August 2015
- **ABD Teil D, 11. (Regelung über den Rationalisierungsschutz für Beschäftigte)**
hier: Änderung
zum 1. September 2015

ABD Teil B, 4.
**(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte
an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Lehrkräfte mit Führungsaufgaben

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.1.

Nr. 5 a ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5 a
Lehrkräfte mit Führungsaufgaben

(1) ¹Die Übertragung von Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis (Führungsaufgaben) erfolgt zunächst befristet für eine Bewährungszeit von drei Jahren. ²Wenn die dienstliche Beurteilung zum Ende dieses Zeitraums mindestens die Bewertung „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ in den Punkten 6. und 7. der Anlage D Abschnitt A 2.2.1. ergibt und die Lehrkraft während der Bewährungszeit an Maßnahmen der Qualifizierung teilgenommen hat, welche die für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse vermitteln, werden die Führungsaufgaben auf Dauer übertragen.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2:

Die Teilnahme an Maßnahmen der Qualifizierung vor der Bewährungszeit kann berücksichtigt werden.

(2) ¹Für die Wahrnehmung der Führungsaufgaben steht an der Schule eine Anrechnungsstunde für je sechs zu führende Lehrkräfte zur Verfügung. ²Über die Verteilung der Anrechnungsstunden auf die Lehrkräfte mit Führungsaufgaben entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1:

¹Der Schulträger kann weitere Anrechnungsstunden zur Verfügung stellen. ²Die Entscheidung, weitere Anrechnungsstunden zur Verfügung zu stellen, wird für jedes Schuljahr neu getroffen.

(3) ¹Lehrkräfte mit Führungsaufgaben, deren Entgelt niedriger als Besoldungsgruppe A 15 ist, erhalten eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Entgelten ihrer Besoldungsgruppe und der nächsthöheren Besoldungsgruppe der für Beamte des Freistaates Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A. ²Lehrkräfte mit Führungsaufgaben an Realschulen erhalten eine Zulage höchstens in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt ihrer Besoldungsgruppe und der Besoldungsgruppe A 14.

(4) Lehrkräften, denen Führungsaufgaben übertragen worden sind und deren Bewertungsstufe in einer dienstlichen Beurteilung um zwei oder mehr Bewertungsstufen gegenüber der letzten Beurteilung absinkt, können die Führungsaufgaben entzogen werden.

(5) 1Lehrkräfte, denen vor dem Inkrafttreten dieser Regelung Führungsaufgaben auf Zeit übertragen worden waren, führen diese bis zum Ablauf des vorgesehenen Übertragungszeitraums fort. 2Für die Vergabe von Anrechnungstunden gilt Absatz 2, für die Vergütung Absatz 3. 3Auf die Zeit nach Absatz 1 werden Zeiten mindestens ab dem 01.08.2014, für die Führungsaufgaben nach den vor dem Inkrafttreten dieser Regelung geltenden Vorschriften auf Zeit übertragen worden waren, angerechnet. 4Für die Übertragung von Führungsaufgaben auf Dauer gilt Absatz 1 Satz 2.“

Artikel 2

Änderungen des ABD Teil B, 4.1. Anlage D

1. Das ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.2. wird wie folgt geändert:

Die Worte „mittlere Führungsebene“ werden durch die Worte „Lehrkraft mit Führungsaufgaben“ ersetzt.

b) Nummer 4.1.3. wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ und die Worte „der mittleren Führungsebene“ durch die Worte „mit Führungsaufgaben“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „der mittleren Führungsebene“ durch die Worte „mit Führungsaufgaben“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Worte „der mittleren Führungsebene“ durch die Worte „mit Führungsaufgaben“ ersetzt.

2. Das ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B wird wie folgt geändert:

Nummer 2.1.1.2. b) dritter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

Die Worte „einer Mittleren Führungsebene“ werden durch die Worte „Lehrkräfte mit Führungsaufgaben“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderungen des ABD Teil B, 4.3.**

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Lehrkräfte mit der Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“, die eine beförderungsrelevante Fachbetreuung oder Stufenbetreuung übernehmen oder denen nach Nr. 5 a ABD Teil B, 4.1.1. Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis auf Dauer übertragen werden, werden zum Ende des dritten Jahres nach Übernahme der Fachbetreuung oder Stufenbetreuung bzw. zum Ende des dritten Jahres nach Übertragung der Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis auf Dauer beurteilt.“
2. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 8a eingefügt:
„Nr. 8 Sätze 3 bis 7 gelten für Lehrkräfte mit der Berufsbezeichnung „Studienrätin/Studienrat an der Realschule“, denen nach Nr. 5 a ABD Teil B, 4.1.1. Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis auf Dauer übertragen werden, für die Einräumung des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ entsprechend.“
3. Nach Nr. 13 wird folgende Nr. 14 eingefügt:
„Lehrkräfte, denen Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis auf Zeit oder auf Dauer übertragen wurden, führen die ihnen gemäß dieser Ordnung eingeräumte Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „mit Führungsaufgaben im Kirchendienst (mF i.K.)“.“
4. Die bisherigen Nrn. 14 und 15 werden Nrn. 15 und 16.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. August 2015 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen
in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Klarstellung Beurteilungsverzicht

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

Die Anlage D Abschnitt A Nummer 4.2.2 b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „spätestens im Laufe des Kalenderjahres, das an das Ende des Beurteilungszeitraums anschließt, das 58. Lebensjahr vollendet und eine Erklärung zum Verzicht auf eine Beurteilung abgegeben“ werden durch die Worte „wirksam nach Nr. 5 Absatz 5 Sätze 2 bis 6 ABD Teil B, 4.1. auf die Beurteilung verzichtet“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. August 2015 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.3.
**(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von
Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**
hier: Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen als
Systembetreuer, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 5 a wird folgende Nr. 5 b eingefügt:

„Nr. 5 b
**Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen als Systembetreuer,
Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen**

(1) Systembetreuer erhalten bei alleiniger Betreuung der schulischen Verwaltungs-EDV-Ausstattung sowie der sonstigen schulischen EDV-Ausstattung an einer oder mehreren Schulen bei insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern eine Anrechnungsstunde, bei bis zu 720 Schülerinnen und Schülern zwei Anrechnungsstunden und ab 721 Schülerinnen und Schülern drei Anrechnungsstunden.

Protokollnotiz zu Absatz 1: Der Systembetreuer soll bei schulorganisatorischer Möglichkeit von einer Klassenleitung freigestellt werden.

(2) 1Systembetreuer mit staatlicher Qualifizierung zum Systembetreuer und der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ oder besser, erhalten bei alleiniger Betreuung der schulischen Verwaltungs-EDV-Ausstattung sowie der sonstigen schulischen EDV-Ausstattung an einer oder mehreren Schulen mit insgesamt über 720 Schülerinnen und Schülern für die Dauer der Tätigkeit als Systembetreuer ein Entgelt nach Besoldungsgruppe 13 der für Beamte des Freistaates Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A und die entsprechende Amtszulage, oder wenn ihr Entgelt niedriger als Besoldungsgruppe 12 ist, ein Entgelt, das eine Besoldungsgruppe über dieser Besoldungsgruppe liegt.
2Systembetreuer ohne diese Qualifizierung erhalten ein entsprechendes Entgelt nach fünfjähriger Bewährung.
3Die Systembetreuer sind verpflichtet, in angemessenem Umfang Fortbildungen im Bereich der Systembetreuung an der eigenen Schule oder darüber hinaus durchzuführen; bei Systembetreuern, die sich am 31.07.2014 in der Bewährungszeit nach der zu diesem Zeit-

punkt geltenden Regelung befanden, wird die bereits zurückgelegte Bewährungszeit angerechnet.

(3) Beratungslehrkräfte erhalten für die Beratungstätigkeit eine Anrechnungsstunde.

(4) 1Beratungslehrkräfte mit bestandener Erweiterungsprüfung zur Beratungslehrkraft gemäß LPO I und der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt - UB“ oder besser, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als Beratungslehrkraft ein Entgelt nach Besoldungsgruppe 13 der für Beamte des Freistaates Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A und die entsprechende Amtszulage, oder, wenn ihr Entgelt niedriger als Besoldungsgruppe 12 ist, ein Entgelt, das eine Besoldungsgruppe über dieser Besoldungsgruppe liegt. 2Beratungslehrkräfte, die die Weiterbildung des Katholischen Schulwerks in Bayern erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein entsprechendes Entgelt nach dreijähriger Bewährung, wenn die dienstliche Beurteilung zum Ende der Bewährungszeit mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt - UB“ ergibt.

(5) Schulpsychologen erhalten für ihre Tätigkeit pro 300 zu betreuende Schülerinnen und Schülern eine Anrechnungsstunde.

(6) Schulpsychologen, die in der letzten Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt - UB“ erreicht haben und die die Tätigkeit seit mindestens sechs Jahren ausüben, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als Schulpsychologe mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen gemäß Art. 10 in Verbindung mit Art. 16 Nr. 3 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz ein Entgelt nach Besoldungsgruppe 13 mit Amtszulage* der für Beamte des Freistaates Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A, mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Mittelschule und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern ein Entgelt nach Besoldungsgruppe 13 der für Beamte des Freistaates Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A.

*Die Höhe der Amtszulage ergibt sich aus der Anlage 4 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 mit Fußnote 1).

Protokollnotiz zu Nr. 5 b:

Soweit in Nr. 5 b nicht anders geregelt, gilt für die Erfüllung der Bewährungszeit Anlage C Teil B, 4.1. mit Ausnahme der Nr. 2.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. August 2015 in Kraft.

ABD Teil D, 11.
(Regelung über den Rationalisierungsschutz für Beschäftigte)
hier: Änderung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 11.

Das ABD Teil D, 11. wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „A. Allgemeiner Teil“ wird gestrichen.
2. Nach § 9 wird folgender Hinweis eingefügt:
„Hinweis
Bei betriebsbedingten Kündigungen in Kirchenstiftungen und anderen Einrichtungen, die der kirchlichen Stiftungsaufsicht, nicht jedoch dem Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes (§ 23 KSchG) unterliegen, werden im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ein sozialer Mindestschutz und die Kriterien der Sozialauswahl im Sinne von § 1 KSchG berücksichtigt.“
3. Der Teil „B. Betriebsbedingte Kündigung bis zum 31.12.2003, im Kindertagesstättenbereich bis 31.08.2003“ (§§ 10 und 11) wird gestrichen; der Teil „C. Betriebsbedingte Kündigungen in Einrichtungen, die nicht dem Geltungsbereich des KSchG unterliegen“ (§ 12) der Regelung wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. September 2015 in Kraft.

Universal Medien GmbH, Kirschstraße 16, 80999 München
Auflage 13900